

Bestätigung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 2018

Die SCHNEID GesmbH weist darauf hin, dass das Gewerbe „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“ einer gesetzlich determinierten strengen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt.

Die Schneid GmbH verpflichtet sich, sämtliche ihr anlässlich der gegenständlichen Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und zu wahren sowie die Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu gewährleisten; dies insbesondere im Sinne des § 6 DSG wie folgt:

- (1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis - haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).
- (2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstnehmerverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.
- (4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.
- (5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden; sowie im Sinne des § 11 UWG, wonach:
 - (1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.
 - (2) Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwendet oder an andere mitteilt.
 - (3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt. Die Schneid GmbH informiert und belehrt ihre Mitarbeiter regelmäßig über die sich insbesondere aus der DSGVO und § 11 UWG ergebenden Verpflichtungen sowie den hieraus resultierenden gesetzlichen Folgen.
Sämtliche der von der SCHNEID GesmbH verwendeten Datenspeicher befinden sich innerhalb der EU und werden keinerlei Cloud-Services und dgl.- eingesetzt.
Die Löschung der Daten erfolgt regelmäßig nach Wegfall des Speicherungszwecks unter Wahrung der hierfür geltenden Aufbewahrungsfristen.